

Hauptsatzung des Landkreises Dahme-Spreewald

Der Kreistag des Landkreises Dahme-Spreewald hat auf Grund des § 131 Abs. 1 in Verbindung mit §§ 4 Abs. 1, 28 Abs. 2 Nr. 2 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 05.03.2024 (GVBl.I/24, [Nr. 10], S., ber. [Nr. 38]) in seiner Sitzung am 05.10.2016 folgende Hauptsatzung beschlossen:¹

Erste Änderung vom 27.02.2019, tritt am 02.03.2019 in Kraft²

Zweite Änderung vom 25.06.2019 tritt am 28.06.2019 in Kraft³

Dritte Änderung vom 25.06.2019 tritt am 28.06.2019 in Kraft⁴

Vierte Änderung vom 11.09.2019 tritt am 18.09.2019 in Kraft⁵

Fünfte Änderung vom 18.12.2024 tritt am 28.12.2024 in Kraft⁶

Sechste Änderung vom 15.10.2025 tritt am 18.10.2025 in Kraft⁷

Inhaltsübersicht

- § 1 Name, Gebiet, Sitz
- § 2 Wappen, Dienstsiegel, Flagge
- § 3 Beteiligung der Einwohnerinnen und Einwohner, Petitionen
- § 3a Beteiligung und Mitwirkung von Kindern und Jugendlichen
- § 4 Zuständigkeiten Kreistag, Kreisausschuss, Landrat
- § 5 Mitglieder des Kreistages
- § 6 Rechte und Pflichten der Mitglieder des Kreistages und der sachkundigen EinwohnerInnen und Einwohner
- § 7 Fraktionen
- § 8 Vorsitzender des Kreistages und Stellvertretungen
- § 9 Verpflichtung zur Wahrnehmung der Aufgaben
- § 10 Einberufung des Kreistages
- § 11 Öffentlichkeit der Sitzungen
- § 12 Kreisausschuss
- § 13 Jugendhilfeausschuss
- § 14 Beratende Ausschüsse
- § 15 Aufwandsentschädigung
- § 16 Gleichstellungsbeauftragte
- § 17 Beauftragte für die Belange von Menschen mit Behinderung
- § 18 Migrationsbeauftragte
- § 19 Beauftragte für Angelegenheiten der Sorben/Wenden
- § 20 Kreisseniorenbefragter
- § 21 Landrat
- § 22 Beigeordnete
- § 23 Personalangelegenheiten
- § 24 Bekanntmachungen, Bekanntgaben
- § 25 In-Kraft-Treten

¹ Bekanntmachung im Amtsblatt Nr. 24-2016 vom 07.10.2016

² Bekanntmachung im Amtsblatt Nr. 05-2019 vom 01.03.2019

³ Bekanntmachung im Amtsblatt Nr. 16-2019 vom 27.06.2019

⁴ Bekanntmachung im Amtsblatt Nr. 16-2019 vom 27.06.2019

⁵ Bekanntmachung im Amtsblatt Nr. 24-2019 vom 17.09.2019

⁶ Bekanntmachung im Amtsblatt Nr. 32-2024 vom 27.12.2024

⁷ Bekanntmachung im Amtsblatt Nr. 25-2025 vom 17.10.2024

§ 1 **Name, Gebiet, Sitz**

- (1) Der Landkreis führt den Namen Landkreis Dahme-Spreewald. Der niedersorbische Name des Landkreises lautet Wokrejs Dubja-Błota und kann ergänzend oder anstelle des deutschen Namens verwendet werden.
- (2) Das Gebiet des Landkreises besteht aus den Städten Königs Wusterhausen, Lübben (Spreewald)/Lubin (Błota), Luckau, Mittenwalde, Wildau, den amtsfreien Gemeinden Bestensee, Eichwalde, Heideblick, Heidesee, Märkische Heide, Schönefeld, Schulzendorf, Zeuthen und den Ämtern:
1. Amt Unterspreewald
mit den amtsangehörigen Gemeinden
Bersteland, Drahnsdorf, Stadt Golßen, Kasel-Golzig, Krausnick-Groß Wasserburg, Rietzneuendorf-Staakow, Schleipzig/Slopišća, Schönwald, Steinreich und Unterspreewald.
 2. Amt Lieberose/Oberspreewald
mit den amtsangehörigen Gemeinden
Alt Zauche/Stara Niwa-Wußwerk, Byhleguhre-Byhlen/Běla Góra-Bělin, Jamlitz, Stadt Lieberose, Neu Zauche/Nowa Niwa, Schwielochsee, Spreewaldheide/Błośańska Góla und Straupitz (Spreewald)/Tšupc (Błota)
 3. Amt Schenkenländchen
mit den amtsangehörigen Gemeinden
Groß Köris, Halbe, Stadt Märkisch Buchholz, Münchehofe, Schwerin und Stadt Teupitz
- (3) Sitz der Landkreisverwaltung ist die Stadt Lübben (Spreewald)/Lubin (Błota).

§ 2 **Wappen, Dienstsiegel, Flagge**

- (1) Das Wappen des Landkreises Dahme-Spreewald zeigt in Silber eine eingebogene, mit goldener Königskrone belegte, blaue Spitze, begleitet vorn von einem widersehenden, golden bewehrten, abgeschnittenen roten Stierrumpf, hinten von einem golden bewehrten, abgeschnittenen roten Adlerumrumpf.
- (2) Das Dienstsiegel trägt Namen und Wappen des Landkreises Dahme-Spreewald.
- (3) Der Landkreis führt eine Flagge, die - bei Aufhängung an einem Querholz - längsgestreift blau-gelb-blau im Verhältnis 1:2:1 ist und das Kreiswappen in der Mitte trägt.
- (4) Der Kreisausschuss kann zur Führung und Verwendung von Wappen und Flagge eine Richtlinie erlassen.

§ 3 **Beteiligung der Einwohnerinnen und Einwohner, Petitionen**

- (1) Der Landrat unterrichtet die betroffenen Einwohnerinnen und Einwohner bei wichtigen Planungen und Vorhaben des Landkreises, die ihr wirtschaftliches, soziales und kulturelles Wohl nachhaltig berühren, möglichst frühzeitig über die Grundlagen sowie Ziele, Zwecke und Auswirkungen.

- (2) Sofern dafür ein besonderes Bedürfnis besteht, sollen Angelegenheiten im Sinne des Absatz 1 mit den betroffenen Einwohnerinnen und Einwohnern in einer Einwohnerversammlung entsprechend der Einwohnerbeteiligungssatzung des Landkreises erörtert werden.
- (3) Jede Einwohnerin und jeder Einwohner des Landkreises ist berechtigt, Fragen in Angelegenheiten des Landkreises an den Kreistag zu stellen.
- (4) Der Landkreis kann in Angelegenheiten des Absatzes 1 eine Befragung der betroffenen Einwohnerinnen und Einwohner durchführen. Nähere Einzelheiten der Einwohnerunterrichtung, Einwohnerbeteiligung und Einwohnerbefragung werden in einer gesonderten Satzung geregelt (Einwohnerbeteiligungssatzung).
- (5) Der Kreisausschuss wird vorberatend als Petitionsausschuss für den Kreistag tätig. An den Kreistag oder die Ausschüsse gerichtete Eingaben sind dem Kreisausschuss unmittelbar vorzulegen. Er trifft seine Entscheidungen unter Beachtung der Zuständigkeiten des Kreistages und des Landrates.

§ 3a Beteiligung und Mitwirkung von Kindern und Jugendlichen

- (1) Alle Kinder und Jugendliche, die Einwohnerinnen und Einwohner des Landkreises oder Nutzende öffentlicher Einrichtungen des Landkreises sind, haben das Recht sich in allen dem Landkreis obliegenden Angelegenheiten mit ihren Meinungen, Vorschlägen, Fragen und Bedenken an den Kreistag und dessen Ausschüsse sowie den Landrat zu wenden und entsprechende Antworten zu erhalten.
- (2) Vor Durchführung von Planungen und Vorhaben, die die Interessen von Kindern und Jugendlichen berühren, sind diese in geeigneter Weise den davon betroffenen Kindern und Jugendlichen bekannt zu machen und es ist ihnen Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Bei Planungen und Vorhaben, die vorhandene öffentliche Einrichtungen, wie z. B. Schulen oder Jugendwohnheime betreffen, gilt dies für die diese Einrichtungen nutzenden Kinder und Jugendlichen. Soweit Vertretungen der diese Einrichtungen nutzenden Kinder und Jugendlichen (z. B. Konferenzen der Schülerinnen und Schüler) vorhanden sind, kann die Einbeziehung über diese erfolgen.
- (3) Bei Bedarf können der Kreistag, der Kreisausschuss sowie der Jugendhilfeausschuss eine Befragung oder sonstige besondere Formen der Beteiligung und Mitwirkung von Kindern und Jugendlichen beschließen.
- (4) Daneben werden die Kinder und Jugendlichen in allen Angelegenheiten, Planungen und sonstigen Vorhaben, die die Interessen von Kindern und Jugendlichen berühren, über die Vertretung der im Landkreis tätigen Jugendverbände, Jugendgemeinschaften bzw. Jugendinitiativen, dem Kreisjugendring Dahme-Spreewald (KJR D-S e. V.) sowie dem Kreisschülerrat, mit Gelegenheit zur Mitwirkung beteiligt. Dafür ist den Mitgliedsverbänden des Kreisjugendringes (KJR D-S e. V.) und dem Kreisschülerrat Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben, bevor Maßnahmen getroffen und Beschlüsse gefasst werden, die die Interessen von Kindern und Jugendlichen berühren.
- (5) Die Mitglieder des Vorstandes des Kreisjugendringes (KJR D-S e. V.) und der Vorsitzende des Kreisschülerrates haben das Recht, an den Sitzungen des Kreistages und seiner Ausschüsse teilzunehmen, in denen Tagesordnungspunkte behandelt werden, die die Interessen von Kindern und Jugendlichen berühren und ihre Auffassung zu diesen Angelegenheiten darzulegen sowie sich mit ihren Vorschlägen an den Kreistag

und die Ausschüsse zu wenden. Zu diesem Zweck erhält der Kreisjugendring alle Einladungen und Unterlagen der entsprechenden Sitzungen.

§ 4 Zuständigkeiten Kreistag, Kreisausschuss, Landrat

(1) Der Kreistag entscheidet insbesondere über:

- a) Geschäfte über Vermögensgegenstände des Landkreises und Bürgschaften und den Abschluss von Gewährverträgen für Kommunalunternehmen und Zweckverbände, den Abschluss von Rechtsgeschäften, die unmittelbare Zahlungsverpflichtungen ersetzen, sowie über Rechtsgeschäfte, die den vorgenannten wirtschaftlich gleichkommen

ab einem Wert von 500.000 Euro, es sei denn, es handelt sich um ein Geschäft der laufenden Verwaltung.

(2) Der Kreisausschuss entscheidet insbesondere über:

- a) Geschäfte über Vermögensgegenstände des Landkreises und Bürgschaften sowie den Abschluss von Gewährverträgen für Kommunalunternehmen und Zweckverbände, den Abschluss von Rechtsgeschäften, die unmittelbare Zahlungsverpflichtungen ersetzen, sowie über Rechtsgeschäfte, die den vorgenannten wirtschaftlich gleichkommen, bis zu einem Wert von 500.000 Euro, es sei denn, es handelt sich um ein Geschäft der laufenden Verwaltung,

- b) die Vergabe von Aufträgen des Landkreises oder seiner wirtschaftlichen Unternehmen an Mitglieder des Kreistages und seiner Ausschüsse oder an Beschäftigte des Landkreises, deren Gegenleistung den Wert von 10.000 Euro im Einzelfall bzw. in dem Haushaltsjahr den Wert von 25.000 Euro überschreitet,

c) Vergaben von

- Lieferung und Leistungen, insbesondere aufgrund von Kauf-, Werk-, Miet- und Leasingverträgen im Sinne des § 1 der Allgemeinen Bestimmungen für die Vergabe von Leistungen (VOL/A),
- Bauleistungen einschließlich Straßenbauleistungen,
- Leistungen im Rahmen einer freiberuflichen Tätigkeit,

soweit es sich nicht um Geschäfte der laufenden Verwaltung handelt und deren Wert 150.000 Euro übersteigt,

- d) Stundung, Niederschlagung und Erlass der dem Landkreis zustehenden Forderungen und öffentlichen Abgaben ab einem Wert von 50.000 Euro,

- e) Ergänzungen und Änderungen bestehender Darlehensverträge, insbesondere Vereinbarungen zu Konditionenpassungen aufgenommener Kredite und Vertragsabschlüsse zur Anschlussfinanzierung bei auslaufender Zinsbindung. Die vorgenannten Vorgänge sind, soweit sie vorgenommen werden, unverzüglich dem Kreistag zur Kenntnis zu geben.

(3) Dem Landrat obliegen in Angelegenheiten des Landkreises die in § 131 Abs. 1 in Verbindung mit § 54 BbgKVerf genannten Aufgaben. Als Geschäfte der laufenden

Verwaltung im Sinne des § 54 Abs. 1 Nr. 5 BbgKVerf gelten insbesondere:

a) Vergaben von

- Lieferung und Leistungen, insbesondere aufgrund von Kauf, Werk-, Miet- und Leasingverträgen im Sinne des § 1 der Allgemeinen Bestimmungen für die Vergabe von Leistungen (VOL/A),
- Bauleistungen einschließlich Straßenbauleistungen,
- Leistungen im Rahmen einer freiberuflichen Tätigkeit,

sofern die entsprechenden Lieferungen und Leistungen in der Haushaltssatzung aufgeführt sind oder einen Wert von 150.000 Euro nicht übersteigen.

- b) Geschäfte über Vermögensgegenstände des Landkreises bis zu einem Betrag von 100.000 Euro,
- c) Stundung, Niederschlagung und Erlass der dem Landkreis zustehenden Forderungen und öffentlichen Abgaben bei Beträgen bis zu 50.000 Euro,
- d) der Abschluss von gerichtlichen und außergerichtlichen Vergleichen über Forderungen bis zu einem Betrag von 100.000 Euro,
- e) die Führung aller Rechtsstreitigkeiten.

§ 5 Mitglieder des Kreistages

Der Kreistag besteht aus den Mitgliedern des Kreistages und dem Landrat als stimmberechtigtem Mitglied.

§ 6 Rechte und Pflichten der Mitglieder des Kreistages und der sachkundigen Einwohnerinnen und Einwohner

- (1) Die Mitglieder des Kreistages üben ihr Amt nach ihrer freien, dem Gemeinwohl verpflichteten Überzeugung im Rahmen des geltenden Rechts aus; sie sind an Aufträge nicht gebunden.
- (2) Für die Mitglieder des Kreistages gelten insbesondere die Vorschriften der Brandenburgischen Kommunalverfassung über die Verschwiegenheitspflicht, das Mitwirkungsverbot, die Auskunftspflicht sowie die Verpflichtung zur Teilnahme an Sitzungen.
- (3) Die Mitglieder des Kreistages haben dem Vorsitzenden des Kreistages Auskunft über ihren Beruf sowie andere vergütete oder ehrenamtliche Tätigkeiten zu geben, soweit dies für die Ausübung ihres Mandates von Bedeutung sein kann. Die Auskunft erstreckt sich
 - a) bei unselbständiger Arbeit auf die Angabe des Arbeitgebers und die eigene Funktion bzw. dienstliche Stellung;
 - b) bei selbständiger Tätigkeit auf die Art des Gewerbes mit Angabe der Firma oder auf die Bezeichnung des Berufszweiges;

- c) auf vergütete und ehrenamtliche Tätigkeiten als Mitglied eines Vorstandes, Aufsichtsrates, Verwaltungsrates, sonstigen Organs oder Beirats einer Gesellschaft, Genossenschaft, eines in einer anderen Rechtsform betriebenen Unternehmens oder einer Körperschaft, Stiftung und Anstalt des öffentlichen Rechts;
 - d) auf entgeltliche Tätigkeiten für Beratung, Vertretung fremder Interessen, Erstellung von Gutachten, soweit diese Tätigkeit nicht im Rahmen des ausgeübten Berufs liegt.
- (4) Verletzt ein Mitglied des Kreistages vorsätzlich oder grob fahrlässig die ihm obliegenden Pflichten, hat er dem Landkreis den daraus entstehenden Schaden nach § 131 Abs. 1 in Verbindung mit §§ 31 Abs. 2, 25 Abs. 1 BbgKVerf zu ersetzen. Mitglieder des Kreistages haften auch, wenn sie vorsätzlich oder grob fahrlässig der Bewilligung von Ausgaben zugestimmt haben, für die das Gesetz oder die Haushaltssatzung eine Ermächtigung nicht vorsieht, wenn nicht gleichzeitig die erforderlichen Deckungsmittel bereitgestellt werden. Die vorsätzliche oder grob fahrlässige Verletzung der Verschwiegenheitspflicht (§§ 131 Abs. 1, 21 Abs. 1, 2 BbgKVerf) und der Offenbarungspflicht (§§ 131 Abs. 1, 22 Abs. 4 BbgKVerf) kann durch den Kreistag mit Ordnungsgeld bis zu 1.000 Euro geahndet werden.
- (5) Mit Ausnahme der Verpflichtung zur Sitzungsteilnahme gelten die vorgenannten Rechte und Pflichten der Mitglieder des Kreistages entsprechend für sachkundige Einwohnerinnen und Einwohner.

§ 7 **Fraktionen**

- (1) Mitglieder des Kreistages können sich zu einer Fraktion zusammenschließen. Diese besteht aus mindestens 3 Mitgliedern. Jedes Mitglied des Kreistages kann nur einer Fraktion angehören.
- (2) Die Mitglieder der Fraktion wählen einen Vorsitz oder zwei gleichberechtigte Vorsitzende und die Stellvertretung. Der Fraktionsvorsitz vertritt die Fraktion nach außen und unterzeichnet Anträge, die von der Fraktion gestellt werden.
- (3) Die Bildung einer Fraktion ist dem Vorsitzenden des Kreistages schriftlich anzuzeigen. Die Mitteilung muss die genaue Bezeichnung der Fraktion, den Namen des Fraktionsvorsitzes und der Stellvertretung und aller der Fraktion angehörenden Mitglieder enthalten. Unterhält die Fraktion eine Geschäftsstelle, so hat die Mitteilung auch die Anschrift der Geschäftsstelle und den Namen der Geschäftsführung zu enthalten.
- (4) Die Auflösung einer Fraktion, der Wechsel im Fraktionsvorsitz sowie die Aufnahme und das Ausscheiden von Mitgliedern sind dem Vorsitzenden des Kreistages ebenfalls vom Fraktionsvorsitz schriftlich anzuzeigen.
- (5) Die Fraktionen können Mitglieder des Kreistages, die keiner Fraktion angehören, als Hospitanten aufnehmen.
- (6) Die Fraktionen haben dafür Sorge zu tragen, dass auch ihre Mitarbeitenden und Gäste solche Angelegenheiten verschwiegen behandeln, deren Geheimhaltung ihrer Natur nach erforderlich, besonders vorgeschrieben oder vom Kreistag oder einem seiner Ausschüsse beschlossen worden ist. Ferner ist zu beachten, dass die Kenntnis vertraulicher Angelegenheiten nicht unbefugt verwertet wird.

- (7) Fraktionen erhalten grundsätzlich Zuschüsse aus Haushaltssmitteln, deren Verwendung an Rechtsvorschriften gebunden ist. Näheres ist in einer Richtlinie zu regeln.

§ 8 Vorsitzender des Kreistages und Stellvertretungen

Zu Beginn seiner ersten Sitzung nach der Neuwahl wählt der Kreistag unter Leitung des an Lebensjahren ältesten, anwesenden Mitglied des Kreistages aus seiner Mitte den Vorsitzenden und zwei Stellvertretungen. Der Vorsitzende des Kreistages wird bei Abwesenheit von seinen Stellvertretungen vertreten, und zwar in der durch die bestimmten Reihenfolge.

§ 9 Verpflichtung zur Wahrnehmung der Aufgaben

- (1) Der Vorsitzende des Kreistages wird vom Landrat, die Stellvertretung des Vorsitzenden und die übrigen Kreistagsmitglieder werden von dem Vorsitzenden des Kreistages zur gesetzmäßigen und gewissenhaften Wahrnehmung ihrer bzw. seiner Aufgaben verpflichtet.
- (2) Sachkundige Einwohnerinnen und Einwohner werden vom Ausschussvorsitz des betreffenden Ausschusses verpflichtet. Gleiches gilt für die vom Kreistag gewählten stimmberechtigten und beratenden Mitglieder des Jugendhilfeausschusses.

§ 10 Einberufung des Kreistages

Der Kreistag tritt spätestens am 30. Tag nach seiner Wahl zu seiner konstituierenden Sitzung zusammen. Er ist unverzüglich einzuberufen, wenn

- a) mindestens ein Fünftel der gesetzlichen Anzahl der Mitglieder des Kreistages oder der Landrat oder
- b) mindestens ein Zehntel der gesetzlichen Anzahl der Mitglieder des Kreistages oder eine Fraktion unter Angabe des Beratungsgegenstandes, frühestens drei Monate nach der letzten Kreistagssitzung

die Einberufung verlangen; im Übrigen so oft es die Geschäftslage erfordert.

§ 11 Öffentlichkeit der Sitzungen

- (1) Die Sitzungen des Kreistages sind öffentlich, wenn dem im Einzelfall nicht überwiegende Belange des öffentlichen Wohls oder berechtigte Interessen Einzelter entgegenstehen. Die Öffentlichkeit kann danach insbesondere bei der Behandlung folgender Angelegenheiten auszuschließen sein:
 - a) Personalangelegenheiten,
 - b) Geschäfte über Vermögensgegenstände,
 - c) Auftragsvergaben,

- d) Verträge oder Verhandlungen mit Dritten und von sonstigen Angelegenheiten, wenn jeweils eine vertrauliche Behandlung geboten erscheint,
 - e) Angelegenheiten der örtlichen und überörtlichen Prüfung, mit Ausnahme der abschließenden Beratung der Prüfung der Eröffnungsbilanz, des Jahresabschlusses sowie des Gesamtabeschlusses.
- (2) Jedes Mitglied des Kreistages oder der Landrat kann im Einzelfall einen Antrag auf Feststellung der Voraussetzungen für einen Ausschluss der Öffentlichkeit stellen, über den in nicht öffentlicher Sitzung zu beraten und zu entscheiden ist. Der Antrag ist angenommen, wenn die Mehrheit der anwesenden Kreistagsmitglieder zustimmt.

§ 12 Kreisausschuss

- (1) Der Kreisausschuss besteht aus einer vom Kreistag festgelegten Anzahl von Mitgliedern und dem Landrat. In seiner ersten Sitzung nach der Neuwahl beschließt der Kreistag die von ihm festzulegende Mitgliederzahl; er wählt diese Mitglieder nebst den Stellvertretungen sodann nach § 131 Abs. 1 in Verbindung mit §§ 49 Abs. 2 Satz 2, 41 BbgKVerf aus seiner Mitte für die Dauer der Wahlperiode. Der Kreistag kann in der ersten Sitzung beschließen, dass der Landrat den Vorsitz im Kreisausschuss führt. Andernfalls wählt der Kreisausschuss in seiner ersten Sitzung aus seiner Mitte den Ausschussvorsitzenden.
- (2) Jede Fraktion kann einen oder mehrere Stellvertretungen benennen. Diese können im Kreisausschuss jedes von der Fraktion vorgeschlagene Mitglied vertreten. Scheidet ein Mitglied aus, so geht der Sitz auf den in der Reihenfolge erste Stellvertretung über.
- (3) Der Kreisausschuss hat die Arbeit aller Ausschüsse aufeinander abzustimmen. Er entscheidet im Rahmen der vom Kreistag festgelegten allgemeinen Richtlinien über die Planung der Verwaltungsaufgaben von besonderer Bedeutung. Die Zuständigkeit des Landrates zur Führung laufender Geschäfte nach § 131 Abs. 1 in Verbindung mit § 54 Abs. 1 Nr. 5 BbgKVerf bleibt unberührt.

§ 13 Jugendhilfeausschuss

- (1) Der Jugendhilfeausschuss wird nach dem Gesetz zur Förderung und zum Schutz junger Menschen (Brandenburgisches Kinder- und Jugendgesetz - BbgKJG) vom 25. Juni 2024 (GVBl.I/24, [Nr. 34]) -in der aktuell gültigen Fassung- in Verbindung mit der Satzung für das Jugendamt des Landkreises gebildet.“
- (2) Soweit gesetzlich nicht anders bestimmt, gelten für den Jugendhilfeausschuss die für den Kreistag bestehenden Verfahrens- und Formvorschriften entsprechend.

§ 14 Beratende Ausschüsse

- (1) Der Kreistag bildet zur Vorbereitung seiner Beschlüsse beratende Ausschüsse. Die Einrichtung von Unterausschüssen und Arbeitskreisen innerhalb von Fachausschüssen bedarf der Zustimmung des Kreisausschusses.

(2) Zahl, Art und personelle Stärke werden zu Beginn einer jeden Wahlperiode durch Kreistagsbeschluss festgelegt. Die Fraktionen benennen entsprechend ihrem Vorschlagsrecht die Ausschussmitglieder und ihre Stellvertretungen gegenüber dem Kreistagsvorsitzenden. Der Kreistag stellt die Sitzverteilung und die namentliche Ausschussbesetzung durch deklaratorischen Beschluss fest.

Der Aufgabenrahmen und die Befugnisse der beratenden Ausschüsse werden in einer Zuständigkeitsordnung geregelt

§ 15 Aufwandsentschädigung

- (1) Die Aufwandsentschädigung für die Mitglieder des Kreistages, den Vorsitzenden des Kreistages und seine Stellvertretung, die Vorsitzenden von Ausschüssen und Fraktionen sowie sachkundige Einwohnerinnen und Einwohner regelt der Kreistag in einer besonderen Entschädigungssatzung.
- (2) Vergütungen aus einer Tätigkeit als Vertretung des Landkreises in wirtschaftlichen Unternehmen oder Einrichtungen sind an den Landkreis abzuführen, soweit sie über das Maß einer angemessenen Aufwandsentschädigung hinausgehen. Maßstab für die Angemessenheit ist die Aufwandsentschädigungssatzung des Landkreises Dahme-Spreewald. Sofern die gesamten monatlichen Vergütungen, die das Mitglied erhält, über die monatliche Höhe der Aufwandsentschädigung eines Mitglieds des Kreistages hinausgehen, sind diese als unangemessen anzusehen.

§ 16 Gleichstellungsbeauftragte

- (1) Der Kreistag benennt auf Vorschlag des Landrates eine hauptamtliche Gleichstellungsbeauftragte und eine Stellvertretung zur Erfüllung der Aufgaben gemäß § 131 Abs. 1 in Verbindung mit § 18 Abs. 2 BbgKVerf. Der Gleichstellungsbeauftragten ist Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben, bevor Maßnahmen getroffen und Beschlüsse gefasst werden, die Auswirkungen auf die Gleichstellung von Mann und Frau, öffentlichem Leben, Bildung und Ausbildung, Familie sowie in den Bereichen der sozialen Sicherheit haben.
- (2) Die Gleichstellungsbeauftragte ist zu den Sitzungen des Kreistages und der Ausschüsse einzuladen, in denen Tagesordnungspunkte behandelt werden, die Auswirkung auf die Gleichstellung von Mann und Frau, öffentlichem Leben, Bildung und Ausbildung, Familie sowie in den Bereichen der sozialen Sicherheit haben.
- (3) Die Gleichstellungsbeauftragte hat das Recht, ihre von der des Landrates abweichende Auffassung zu allen Tagesordnungspunkten nach § 131 Abs. 1 in Verbindung mit § 18 Abs. 3 BbgKVerf, nachdem sie den Landrat vorher über diese Absicht unterrichtet hat, in den betreffenden Sitzungen darzulegen.
- (4) Eine Abberufung durch den Kreistag kann erfolgen.

§ 17 Beauftragte für die Belange von Menschen mit Behinderung

- (1) Der Kreistag benennt auf Vorschlag des Landrates eine ehrenamtliche Beauftragte für die Belange von Menschen mit Behinderung, sofern der Kreistag die Aufgaben nicht der

Gleichstellungsbeauftragten überträgt.

- (2) Für die Rechtsstellung der Beauftragten für die Belange von Menschen mit Behinderung gilt im Übrigen § 16 dieser Satzung entsprechend.

§ 18 Migrationsbeauftragte

- (1) Der Kreistag benennt auf Vorschlag des Landrates eine hauptamtliche Migrationsbeauftragte zur Integration von Menschen mit Migrationshintergrund.
- (2) Die Migrationsbeauftragte ist zu den Sitzungen des Kreistages und der Ausschüsse einzuladen, in denen Tagesordnungspunkte behandelt werden, die Auswirkung auf Integration von Menschen mit Migrationshintergrund haben.
- (3) Eine Abberufung durch den Kreistag kann erfolgen.

§ 19 Beauftragte für Angelegenheiten der Sorben/Wenden

- (1) Einwohnerinnen und Einwohner sorbischer/wendischer Volkszugehörigkeit haben das Recht auf freie und gleichberechtigte Entfaltung ihrer Sprache, Kultur, Kunst, Sitten und Bräuche sowie auf Erschließung, Bewahrung und Vermittlung ihres kulturellen Erbes.
- (2) Der Kreistag benennt auf Vorschlag des Landrates eine hauptamtliche Beauftragte für Angelegenheiten der Sorben/Wenden. Ihre Aufgabe ist es, die Belange der Sorben/Wenden im Kreisgebiet in besonderer Weise zu unterstützen und zu fördern und ihnen zur Beratung zur Verfügung zu stehen. Die Beauftragte für Angelegenheiten der Sorben/Wenden ist zu den Sitzungen des Kreistages und der Ausschüsse einzuladen, in denen Tagesordnungspunkte behandelt werden, die Angelegenheiten der Sorben/Wenden thematisieren.
- (3) Eine Abberufung durch den Kreistag kann erfolgen.

§ 20 Kreisseniorenbeauftragter

- (1) Der Kreistag bestellt auf Vorschlag des Kreisseniorenbeirates einen ehrenamtlichen Kreisseniorenbeauftragten.
- (2) Für die Rechtsstellung des Kreisseniorenbeauftragten gilt im Übrigen § 16 dieser Satzung entsprechend.

§ 21 Landrat

Der Landrat ist Leiter der Verwaltung, rechtlicher Vertreter und Repräsentant des Landkreises. Er gehört dem Kreistag und dem Kreisausschuss als stimmberechtigtes Mitglied an. Der Landrat ist außerdem allgemeine untere Landesbehörde im Gebiet seines Landkreises.

§ 22 Beigeordnete

Der Kreistag wählt zwei Beigeordnete für eine Amtszeit von jeweils acht Jahren, denen die Leitung von Dezernaten übertragen wird.

§ 23 Personalangelegenheiten

- (1) Die beamten-, arbeits- und tarifrechtlichen Entscheidungen treffen
 - a) der Kreistag für den Landrat,
 - b) der Landrat für alle übrigen Beamten und Arbeitnehmenden des Landkreises.
- (2) Der Landrat ernennt im Namen des Landkreises die Beamten und unterzeichnet die Ernennungsurkunden. Entsprechendes gilt für die Unterzeichnung von Arbeitsverträgen und sonstigen schriftlichen Erklärungen zur Regelung der Rechtsverhältnisse der Arbeitnehmenden.
- (3) Wird der Landrat vom Kreistag gewählt, erfolgt seine Ernennung durch den Vorsitzenden des Kreistages; er unterzeichnet die Ernennungsurkunde des Landrates.

§ 24 Bekanntmachungen, Bekanntgaben

- (1) Öffentliche Bekanntmachungen von Satzungen des Landkreises werden im Amtsblatt für den Landkreis Dahme-Spreewald vollzogen. Soweit nicht anders bestimmt, gilt dies in entsprechender Weise für sonstige öffentliche Bekanntmachungen, zu denen der Landkreis gesetzlich verpflichtet ist.
- (2) Zeit, Ort und Tagesordnungen der Sitzungen des Kreistages, des Kreisausschusses und Jugendhilfeausschusses sollen mindestens 3 Werktagen vor der Sitzung auf der Internetseite des Landkreises entsprechend bekannt gemacht werden. In Angelegenheiten, die keinen Aufschub dulden, werden die Sitzungen unter verkürzter Ladungsfrist einberufen. Die Öffentlichkeit soll einen kurzfristigen Aushang in den Bekanntmachungskästen am Sitz der Kreisverwaltung Lübben, Reutergasse 12 Lübben (Spreewald)/Lubin (Błota) sowie am Verwaltungsgebäude in Königs Wusterhausen, Brückenstraße 41 Königs Wusterhausen und auf der Internetseite des Landkreises informiert werden. Bei Fortsetzungssitzungen im Sinne des § 34 Absatz 5 BbgKVerf bedarf es keiner öffentlichen Bekanntmachung.
- (3) Über Zeit und Ort der Sitzungen der beratenden Ausschüsse im Sinne des § 13 dieser Satzung soll die Öffentlichkeit im Regelfall in monatlicher Übersicht im Amtsblatt des Landkreises informiert werden. Über die Tagesordnungen der Sitzungen der beratenden Ausschüsse ist die Öffentlichkeit durch Aushang im Bekanntmachungskasten am Sitz der Kreisverwaltung in Lübben, Reutergasse 12 Lübben (Spreewald)/Lubin (Błota) sowie am Verwaltungsgebäude in Königs Wusterhausen, Brückenstraße 41 Königs Wusterhausen und auf der Internetseite des Landkreises zu unterrichten.
- (4) Beschlussvorlagen für die in öffentlichen Sitzungen des Kreistages, des Kreisausschusses, des Jugendhilfeausschusses und der beratenden Ausschüsse des Kreistages zu behandelnden Tagesordnungspunkte sind grundsätzlich auf der Internetseite des Landkreises zur Verfügung zu stellen. Darüber hinaus besteht die Möglichkeit der Einsichtnahme während der Sitzung im Sitzungssaal.

- (5) Der wesentliche Inhalt der Beschlüsse des Kreistages, des Kreisausschusses und des Jugendhilfeausschusses werden der Öffentlichkeit nach Absatz 1 bekannt gemacht – es sei denn, dass im Einzelfall aus Gründen des öffentlichen Wohls oder zur Wahrung von Rechten Dritter etwas anderes beschlossen wird.
- (6) Bei einer öffentlichen Zustellung ist das zuzustellende Schriftstück in den Bekanntmachungskästen am Sitz der Kreisverwaltung in Lübben, Reutergasse 12 Lübben (Spreewald)/Lubin (Błota) und an der Verwaltungsstelle Königs Wusterhausen, Brückenstraße 41 Königs Wusterhausen, auszuhängen.

§ 25
In-Kraft-Treten

Diese Hauptsatzung tritt am Tag nach der Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Hauptsatzung des Landkreises Dahme-Spreewald vom 12.11.2008 außer Kraft.